

15. Begriff des Eigentumsinteresses im Sinne der Seeversicherung. Erlischt das Eigentumsinteresse des Absenders von Gütern durch den bloßen Verkauf derselben auch dann, wenn derselbe inhalts des Vertrages die Disposition über die Güter nur aufheben will und soll gegen Auslieferung der ihm über den Kaufpreis zu gewährenden Accepte einer Bank? Angebliche Kollusion zwischen Verkäufer und Käufer. Ansetzung der Versicherungsklausel: „Etwatiger Ristorno geschieht franko“?

H. G. B. Artt. 782. 783. 808. 826. 904.

Allgem. Seeversicherungsbedingungen §§. 1. 2. 27. 71. 161.

I. Civilsenat. Ur. v. 13. Juni 1888 i. S. W. u. Gen. (Bekl.) w.
C. (Kl.) Rep. I. 147/88.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Kläger, welcher laut Konnossement vom 27. November 1886 mit dem norwegischen Schiffe „Walborg“ 727,24 tons = 810 000 Kilo Kainit von Hamburg nach Savannah verladen hatte, hat für diese Ladung ausweise einer Police von demselben Tage „für Rechnung wen es angeht“ bei den Beklagten in Höhe von 20 500 // nach Maßgabe der Allgem. Seeversicherungsbedingungen von 1867 Versicherung genommen mit den besonderen Klauseln „ohne Präjudiz, daß oder falls das Schiff bereits gesegelt sein sollte“ und „etwatiger Ristorno geschieht franko“. Das Schiff „Walborg“ verließ Hamburg am Morgen des 28. November 1886, strandete aber schon am Abende desselben Tages in der Nähe von Cuxhaven und sind Schiff und Ladung infolge dessen total verloren gegangen. Der Kläger verlangt deshalb von den Beklagten den Ersatz der Versicherungssumme, und es ist auch der Schaden seiner Höhe nach von den Beklagten nicht bestritten. Dieselben haben jedoch eingewendet, daß der Kläger, da er zur Zeit des Unterganges der Ware diese bereits verkauft gehabt, kein versicherbares Interesse mehr gehabt habe und verpflichtet gewesen sei, die Versicherung zu ristornieren. Anlangend diesen Verkauf ist es zwischen den Parteien unstrittig, daß am 29. November 1886 — bevor irgend welche Nachrichten von dem der „Walborg“ zugestoßenen

Unfälle eingetroffen waren — der Kläger mit Paul W. in New York durch telegraphische Annahme einer Offerte desselben vom 28. November einen Kaufvertrag über 600–800 tons Rainit, Novemberverschiffung nach Savannah, abgeschlossen hat, inhaltlich dessen der Kaufpreis „Kost und Fracht“ (mithin ausschließlich Affekuranz) vereinbart und W. verpflichtet war, dem Kläger auf telegraphischem Wege für den Kaufpreis einen bestätigten Bankierkredit in London zu eröffnen. Noch am 29. November hat der Kläger dem W. brieflich auch angezeigt, daß die Ubladung mit dem Schiffe „Walborg“ erfolgt sei. Vor Empfang dieser Anzeige erhielt W. jedoch vom Kläger am 2. Dezember die telegraphische Anzeige, daß die „Walborg“ wahrscheinlich total wrack sei, verbunden mit der Anfrage, ob W. versichert sei. W., welcher dem Kläger bereits einen Kredit bei der International Bank in London eröffnet hatte, erteilte dieser nunmehr Kontreorder, und infolgedessen wurde die vom Kläger bereits auf die gedachte Bank gezogene Tratte nicht honoriert und wurde das dagegen der Bank vom Kläger überhandte, in blanco indossierte Konnossement dem Kläger von der Bank zurückgesandt.

Ohne Frage bildet nun den Gegenstand des Versicherungsvertrages (welcher unstreitig am 27. November 1886 mündlich abgeschlossen ist, sodas es nach Art. 788 H.G.B. und §. 7 der Allgem. Seeversicherungsbedingungen von 1867 auf das Datum, an welchem die Police von den einzelnen Beklagten vollzogen ist, nicht ankommt) das sog. Eigentumsinteresse an der betreffenden Rainitladung, und es ist klar, daß die Versicherung vom Kläger für eigene Rechnung genommen ist und zur Zeit des Vertragsabschlusses nur für eigene Rechnung genommen werden konnte, auch ist von den Beklagten gar nicht bestritten, daß zur Zeit des Vertragsabschlusses dem Kläger das Eigentumsinteresse zugestanden hat. Die Vorinstanzen haben aber auch mit Recht angenommen, daß dieses Interesse auf Seiten des Klägers ungeachtet des Verkaufes der Ladung an W. auch zur Zeit des Unterganges derselben noch fortbestanden habe und der desfallsige Einwand der Beklagten mithin unbegründet sei.

Wie bereits in dem vom Berufungsgerichte angezogenen, in Bd. 13 S. 99 ff. der Entsch. des R.G.'s in Civilf. abgedruckten früheren Erkenntnisse ausgeführt ist, besteht das Eigentumsinteresse in demjenigen Interesse, welches an sich, d. h. abgesehen von sonstigen

auf das Gut sich beziehenden Rechtsverhältnissen, der Eigentümer daran hat, daß das Gut die Gefahren der Seeschifffahrt besteht, mithin in dem Werte der Güter in unbeschädigtem Zustande, sodaß also, wenn die Güter untergehen, dem Versicherten ein Schaden in Höhe dieses Wertes erwächst, und daß, wenn sie beschädigt werden, sein Schaden in der Differenz zwischen den Werten der unbeschädigten und der beschädigten Güter besteht, mag der Versicherte Eigentümer im rechtlichen Sinne sein oder nicht.

Es ist nun zwar unter den Parteien streitig, ob W. verpflichtet war, die Abladung per „Walborg“ als Kontrakterfüllung seitens des Klägers gelten zu lassen, und ob die Gefahr der hier fraglichen Ladung Rainit, obwohl zur Zeit des Unterganges derselben dem Käufer W. der Name des betreffenden Schiffes noch nicht bekannt geworden war, bereits mit der Absendung in dem Sinne auf den Käufer übergegangen ist, daß er ungeachtet des Unterganges der Ware dem Kläger deren Kaufpreis zu zahlen schuldig war. Im vorliegenden Falle würde aber auch dann, wenn man diese Frage bejahen müßte, daraus nicht folgen, daß das Eigentumsinteresse des Klägers an der Ladung der „Walborg“ schon durch den bloßen Abschluß des Geschäftes und die Verladungsanzeige erloschen sei. Denn nach den Bestimmungen des vom Kläger mit W. abgeschlossenen Kaufvertrages ging der Wille der Kontrahenten offenbar dahin, daß der Kläger sein Eigentumsinteresse, d. h. das Vermögensrecht, welches er in dem Werte der verladenen Ware besaß, nur dann aufgeben wollte und sollte, wenn und sobald er durch das ausbedungene Accept einer Londoner Bank Sicherheit erhalten werde. Dies erhellt klar aus der Bestimmung des Kaufvertrages, nach welcher ihm der Käufer W. (und zwar auf telegraphischem Wege, also sofort) für den Betrag des Kaufpreises einen bestätigten Bankkredit in London zu eröffnen und selbstverständlich der Kläger seinerseits dem W. die Disposition über die Ware (durch Übertragung des Konnossements) nur gegen seine Deckung für den Kaufpreis durch das Bankaccept zu gewähren hatte. In diesem Sinne ist dann auch thatsächlich verfahren, indem Kläger das über die verkaufte Ladung ausgestellte Konnossement nicht etwa dem W. übersandte, sondern diesem nur die Faktura nebst einer Abschrift des Konnossements zugehen ließ, während er alle drei Exemplare des Konnossements nebst den übrigen Ladungsdokumenten an die

International Bank in London übersandte, in der dabei ausgesprochenen Erwartung, daß W., für dessen Rechnung die Ware verladen sei, den von ihm per Kabel zu eröffnenden Kredit ihm bei dieser Bank angewiesen haben werde, und mit der Bitte, der vom Kläger für den Fakturabetrag auf sie gezogenen Tratte Schutz zu gewähren. In demselben Sinne faßte auch die gedachte Bank die Sache als selbstverständlich auf, indem sie in ihrer Antwort mit der Mitteilung, daß sie von W. Order erhalten habe, die Tratte des Klägers nicht zu honorieren, die ihr übersandten Ladungsdokumente dem Kläger ohne weiteres wieder zur Verfügung stellte und dann auch wirklich zurücksandte.

Hiernach hat der Kläger dem W. die Ware nicht einfach auf Kredit verkauft, sodaß er mit dem Augenblicke der Perfektion des Geschäftes oder doch der Verladungsanzeige lediglich noch eine auf Zahlung des Kaufpreises gegen den W. ihm zustehende Forderung gehabt hätte und sein bisheriges Eigentumsinteresse an der Ware sich in das Interesse dieser Forderung und an der Solvenz des W. umgewandelt hätte, sondern es ist unzweifelhaft, daß das Eigentum und die Befugnis des Klägers, über die Ware gleich einem Eigentümer im eigenen Interesse zu disponieren, erst mit der Gewährung des Bankacceptes auf den Käufer übergehen sollte, und daß bis dahin der Kläger selbst noch berechtigt sein wollte und sollte, sich an die Ware zu halten und über dieselbe verfügen zu können. Auch ist, da die International Bank nur gegen Leistung des Acceptes über das vom Kläger ihr (nicht dem Käufer) anvertraute Konnossement zu verfügen berechtigt gewesen wäre, und da sie auch ihrerseits einen anderen Willen niemals gehabt hat, Kläger thatsächlich stets in der Lage geblieben, über die Ware zu verfügen, während sein Käufer W. weder persönlich noch durch einen Dritten jemals Eigentum oder Besitz an der versicherten Ware erlangt hat.

Hierdurch wird aber der Einwand der Beklagten widerlegt, daß der Kläger durch den Verkauf der versicherten Ladung zur Zeit des Unterganges derselben sein versichertes Eigentumsinteresse verloren gehabt habe. Denn solange der Verkäufer rechtlich in der Lage ist, dem Käufer die Ware vorzuenthalten, und solange er zugleich thatsächlich imstande bleibt, über dieselbe zu verfügen, ist er entweder noch Eigentümer oder steht er doch in einem solchen Verhältnisse zu

der Ware, als ob er noch deren Eigentümer wäre, sodaß er also auch noch ein versicherbares Interesse als Eigentümer besitzt.

Das Berufungsgericht geht bei seiner im allgemeinen ähnlichen Argumentation allerdings davon aus, daß es die Vertragsbestimmung wegen des Bankierkredits als eine Bedingung des Kaufgeschäftes im juristischen Sinne auffaßt, welche nicht eingetreten sei, und diese Auffassung erscheint nicht unbedenklich. Es kommt indessen hierauf nicht weiter an. Denn in der gedachten Vertragsbestimmung ist jedenfalls eine zu Gunsten des Klägers gemachte Voraussetzung der materiellen Gültigkeit des Kaufvertrages zu erblicken, auf Grund deren die vorausgesetzte, vom Käufer zu beschaffende Leistung eines Bankacceptes als Äquivalent für die Leistung des Verkäufers erscheint und dieser, wenn er seinerseits dem Käufer durch Übertragung des Konnossements die Disposition über die Ware bereits gewährt hätte, einen Anspruch auf Rückforderung gehabt haben würde, welcher durch das Recht des Verkäufers, die Erfüllung der Voraussetzung zu fordern, nicht ausgeschlossen sein würde.

Vgl. Windscheid, Pandekten Bd. 2 §. 428 vgl. mit Bd. 1 §. 99. Auch bei dieser Auffassung erscheint die Annahme des Berufungsgerichtes gerechtfertigt, daß dem Kläger bis zur Erfüllung, welche nach der Natur der Sache noch während des Schwimmens der Ware zu erfolgen hatte, ein eventuelles Eigentumsinteresse an der verkauften Ladung zustand.

Mit Recht hat das Berufungsgericht auch darauf hingewiesen, daß nicht einzusehen sei, in welcher anderen Weise, als geschehen, der Kläger, welcher bei der Verschiffung und Versicherungsnahme die Ladung noch nicht begeben hatte, sein damaliges aktuelles und sein späteres eventuelles Eigentumsinteresse vermöge eines Vertrages hätte unter Versicherung bringen sollen. Denn die, das Fortbestehen des Interesses des Versicherten insoweit fingierende Bestimmung des Art. 904 H.G.B. (§. 161 der Allgem. Seeversicherungsbedingungen), nach welcher bei einer Veräußerung des versicherten Gegenstandes die Ansprüche aus der Versicherung dem Erwerber übertragen werden können, sodaß der Veräußerer Gelegenheit hat, sich durch Zurückbehaltung der Police zu decken, ist bei einem exklusiven Affekturanz erfolgten Verkaufe, wie er hier vorliegt und in der Regel vom Kläger abgeschlossen wird, nicht anwendbar. Dieses Argument würde freilich

nicht durchschlagen, wenn man das dem Kläger nach dem Verkaufe verbliebene Interesse als ein mit dem versicherten Eigentumsinteresse nicht identisches, von demselben verschiedenes aufzufassen hätte. Denn den Gegenstand der Versicherung bildet nicht die Sache, an welche das Interesse sich knüpft, sondern das Interesse selbst, und jedes versicherbare Interesse daran, daß ein Schiff oder seine Ladung die Gefahren der See besteht, bildet einen besonderen Gegenstand der Versicherung, welcher im Versicherungsvertrage als solcher bezeichnet werden muß, da eine Versicherung mit unrichtiger Bezeichnung des Gegenstandes für den Versicherer unverbindlich ist (vgl. Artt. 782. 783 H.G.B.'s und §§. 1. 2 der Allgem. Seeversicherungsbedingungen). Aber bei einem Verkaufe der vorliegenden Art bleibt der Gegenstand der Versicherung für den Verkäufer, da dessen Interesse sich nicht auf die Sicherung seiner Kaufgelderforderung beschränkt, qualitativ derselbe und tritt durch den Verkauf nur noch der — durch die Versicherung allerdings nicht gedeckte — Anspruch an den Käufer diesem Interesse hinzu,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 7 S. 10 flg., was nach Artt. 808. 826 H.G.B. und §§. 27. 71 der Allgem. Seeversicherungsbedingungen nur zur Folge haben kann, daß der Versicherer nach Vergütung des Schadens in die Rechte des Versicherten eintritt, bezw. daß er vom Versicherten Beihilfe zur Realisierung dieses Anspruches verlangen kann. Von einer Erschwerung der Lage des Versicherers bei dieser Auffassung kann offenbar nicht die Rede sein.

Auf die bezw. vom Berufungsgerichte und von den Beklagten gegen die Richtigkeit verschiedener Ausführungen des in Bd. 13 S. 99 flg. der Entsch. des R.G.'s in Civilf. abgedruckten Erkenntnisses, insbesondere gegen die Annahme, daß die Versicherung des Eigentumsinteresses an Gütern auch das dem Verkäufer, nachdem die Gefahr bereits von ihm auf den Käufer übergegangen ist, nach §. 36 R.D. noch zustehende Verfolgungsrecht, sowie den Fall decke, wenn der Verkauf durch ein anderes Rechtsgeschäft rückgängig gemacht oder nachträglich durch Vergleich anerkannt wird, daß das Eigentumsinteresse von Anfang an bei dem Verkäufer geblieben sei, braucht hier nicht eingegangen zu werden, da der vorliegende Fall hierzu keine Veranlassung bietet. . . .

Ungerechtfertigt ist es, wenn die Revision dem Berufungsgerichte den Vorwurf macht, übersehen zu haben, daß doch jedenfalls bei Geltendmachung des Schadensanspruches ein aktuelles Eigentumsinteresse des Versicherten vorliegen müsse, da es dahingestellt gelassen werde, ob Kläger den Kaufpreis von seinem Käufer zu fordern habe, bei Bejahung dieser Frage aber das aktuelle Eigentumsinteresse bei dem Käufer gewesen sein würde, auf dessen Gefahr die Ladung dann geschommen habe. Denn das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, daß das Eigentumsinteresse des Klägers nach der betreffenden Bestimmung des Kaufvertrages trotz dessen Abschlusses fort-dauerte, bis die Verpflichtung des Käufers, den Kaufpreis in der bedungenen Weise zu regulieren, erfüllt war, und die Eventualität des klägerischen Eigentumsinteresse bestand lediglich darin, daß dasselbe durch eine vor dem Unfalle von beiden Seiten erfolgte Erfüllung des Kaufvertrages erloschen sein würde. Damit ist es sehr wohl vereinbar, daß der Käufer W., wenn er die Abladung per „Walborg“ als für seine Rechnung geschehen gelten lassen mußte und mithin wegen seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises auch seinerseits die Gefahr der Seereise zu tragen hatte, ebenfalls ein Eigentumsinteresse an der Ladung besaß und dasselbe unter Versicherung bringen konnte. Wie sich das Verhältnis des W. zu seinem Versicherer mit Rücksicht darauf, daß er den Vertrag dem Kläger gegenüber nicht erfüllt und deshalb auch das Eigentum und die Disposition über die Ware nicht erlangt hat, gestaltet haben würde, bedarf hier keiner näheren Prüfung.

Das Berufungsgericht hat ferner mit Recht angenommen, auch der dem Kläger gemachte Vorwurf der Unredlichkeit lasse sich nicht dadurch begründen, daß ausweise der zwischen dem Kläger und W. geführten Korrespondenz vor Anstellung der gegenwärtigen Klage der Kläger die Ansicht vertreten hat, W. habe die Abladung per „Walborg“ als Erfüllung des Kaufgeschäftes gelten zu lassen und sei ihm daher trotz des Unterganges derselben für den Kaufpreis verantwortlich. Denn das Berufungsgericht hat ganz richtig angenommen, daß — auch wenn W. hiermit einverstanden und der Kläger der Ansicht gewesen sein sollte, daß er aus diesem Grunde die Beklagten aus dem Versicherungsvertrage nicht in Anspruch nehmen könne, die Beklagten aus einer solchen irrigen Rechtsanschauung keine Rechte herleiten können,

weshalb auch der dem Kläger zugeschobene Eid, durch welchen nur bewiesen werden würde, daß Kläger früher eine von der in diesem Rechtsstreite von ihm vertretenen abweichende Rechtsanschauung gehabt habe, unerheblich sei. Auch darin, daß Kläger für den Fall, daß er mit seiner jetzigen — vom Gerichte gebilligten — Rechtsanschauung nicht durchbringen sollte, sich seine Rechte dem Käufer W. gegenüber vorbehalten hat, ist mit Recht eine Unredlichkeit den Beklagten gegenüber nicht gefunden, und ebenso ist zutreffend angenommen, daß der Kläger sich von den Beklagten nicht auf eine gegen seinen Käufer anzustellende Klage verweisen zu lassen habe, wobei ganz richtig darauf hingewiesen wird, daß nach §. 71 der Allgem. Seeversicherungsbedingungen der Versicherer selbst dann, wenn dem Versicherten ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Schadensstifter zusteht, den Versicherten nicht an diesen verweisen kann. Unlangend die, von den Beklagten nicht einmal bestimmt aufgestellte und noch weniger mit Beweis vertretene Behauptung, daß W. dem Kläger den Kaufpreis bezahlt habe, wird zutreffend angenommen, daß hieraus, da der Versicherte allerdings durch die Versicherung nicht bereichert werden solle, nur ein Anspruch der Beklagten auf Rückerstattung des von ihnen gezahlten Betrages gegen den Kläger, bezw. auf Abtretung der demselben gegen W. zustehenden Rechte folgen würde, zu welcher letzteren, sowie auch zur gerichtlichen Verfolgung seiner Rechte gegen W. für Rechnung der Beklagten der Kläger sich übrigens auch bereit erklärt habe.

Der Fall einer Kollusion in dem Sinne, daß, obwohl an sich das Eigentumsinteresse an der Ladung nicht mehr beim Kläger, sondern bei W. war, diese beiden übereingekommen wären, die Sache nachträglich so zu gestalten, als wäre das Eigentumsinteresse beim Kläger geblieben, und zwar zu dem Zwecke, dessen Versicherern einen sie an sich nicht treffenden Schaden aufzubürden, liegt hier thatsächlich nicht vor, da ja, wie oben ausgeführt ist, der Kläger sein Eigentumsinteresse niemals verloren hatte. Der dem Berufungsgerichte gemachte Vorwurf, die Sache nicht von diesem Gesichtspunkte geprüft zu haben, erscheint daher als unbegründet.

Unlangend endlich die der Police beigefügte Klausel „etwaiger Mistorno geschieht franko“, so besagt dieselbe nach der zutreffenden Annahme des Berufungsgerichtes an sich nur, daß im Falle der Mistornierung der Versicherte keine Prämie zu zahlen hat, und bleibt

es nach derselben dem Versicherten völlig freigestellt ob und in welchem Momente er die Versicherung rückgängig machen will. Das Berufungsgericht hat sich aber nicht bloß an den Wortlaut der Klausel gehalten, sondern auch den Willen der Kontrahenten zu erforschen gesucht, und es ist hierbei zu dem Ergebnisse gelangt, daß die Klausel auch keine andere Bedeutung, als ihr Wortlaut besage, haben könne, weil die Meinung der Parteien, da Kläger durch die Police für sein aktives wie eventuelles Eigentumsinteresse gedeckt war und gedeckt sein sollte, nur dahin gehen können, daß die Versicherung aufgehoben werde, sobald Kläger weder das eine noch das andere mehr besitze. Hierin ist die Verletzung irgend einer materiellrechtlichen Norm nicht zu finden. Es kann aber auch ein prozeßualer Verstoß nicht darin erblickt werden, daß das Berufungsgericht die Erhebung des von den Beklagten durch das Zeugnis des Maklers R. angetretenen Beweises abgelehnt hat. Der Beweistritt war darauf gerichtet, es sei die Verabredung bei Abschluß des Versicherungsvertrages dahin gegangen, daß die Versicherung ristorniert sei, falls die Ladung „Kost und Fracht“ verkauft werde und mithin der Käufer die Versicherung zu decken habe. Die Ablehnung stützt sich auf den zutreffenden Grund, daß auch eine Verabredung dieses Inhaltes nicht anders zu verstehen sein würde, als die fragliche Klausel selbst. Die Einziehung des Gutachtens Sachverständiger über den Sinn der Klausel ist ohne rechtlichen Verstoß aus dem Grunde abgelehnt, weil eine in den betreffenden Kreisen etwa herrschende, irrige Auffassung für den Kläger nicht bindend sein würde. Wenn die Revision noch geltend macht, auch das Schreiben des klägerischen Prokuristen vom 27. November 1886 ergebe, daß Kläger in Wahrheit die Versicherung nicht von der Rechtsfrage des Überganges des Eigentumsinteresses, sondern von der Thatsache des Kost- und Frachtverkaufes habe abhängig machen wollen, so kann dem nicht beigepflichtet werden. Denn der hier als Veranlassung zu der Versicherung der „Walborg“-Ladung, und zwar „franko Ristorno, falls die Versicherung in Amerika gedeckt werden sollte,“ angeführte Umstand, daß diese Ladung noch unverkauft sei, berechtigt keineswegs zu dem Schlusse, daß schon mit der bloßen Thatsache der Perfektion eines Verkaufes der Ristornierungsfall gegeben sein solle.

Der Einwand der Beklagten, daß nach der gedachten Klausel die Versicherung im Augenblicke des Verkaufes der Ladung an W. zu

ristornieren gewesen, bezw. als ristorniert anzusehen sei, ist hiernach ebenfalls ohne Rechtsirrtum verworfen, wobei das Berufungsgericht übrigens auch noch ganz zutreffend erwogen hat, daß die Klausel, selbst wenn ein Zweifel über ihren Sinn bestehen bleiben sollte, gegen die Beklagten, von denen die Fassung ausging, zu interpretieren sein würde, und daß auch der Umstand, daß die Klausel in dem angenommenen Sinne derselben für die Beklagten sehr ungünstig sein möge, hieran nichts ändere, da die Beklagten sich nicht auf dieselbe hätten einzulassen brauchen, übrigens auch Gründe mannigfacher Art für den Versicherer vorliegen könnten, einem Versicherten besonders günstige Vertragsstipulationen zu gestatten.“